

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6844

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	PFAS-Vollzug im Kanton Basel-Landschaft: Abweichende Grenzwerte; Zuständigkeit, Begründung und Kostenfolgen
Urheber/in:	Peter Riebli
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	10. September 2026
Dringlichkeit:	—

Der Regierungsrat hat am 24. Juni 2026 mitgeteilt, dass er eine interdirektionale Arbeitsgruppe PFAS eingesetzt hat. Ziel ist es, die mit PFAS zusammenhängenden Aufgaben interdirektional sowie im Abgleich mit den Arbeiten auf Bundesebene zu koordinieren. Gleichzeitig verweist der Regierungsrat auf den nationalen Aktionsplan PFAS unter der Leitung des Bundesamts für Umwelt (BAFU), mit welchem der Umgang mit PFAS schweizweit abgestimmt werden soll.

Dieser koordinierte Ansatz ist zu begrüßen. PFAS betreffen zahlreiche Bereiche wie Umwelt, Landwirtschaft, Lebensmittel, Wasser, Bauwirtschaft, Entsorgung, Deponien, Industrie, belastete Standorte und Gemeinden. Gerade deshalb sind nachvollziehbare, einheitliche und verhältnismässige Vollzugsregeln von grosser Bedeutung.

Der Bund arbeitet derzeit an der weiteren Festlegung und Harmonisierung von PFAS-Werten für verschiedene Bereiche. Diese Arbeiten reichen teilweise in die Jahre 2026 und 2027 hinein.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb der Kanton Basel-Landschaft bereits per 1. Januar 2026 in einzelnen Bereichen eigene beziehungsweise strengere PFAS-Werte und Vollzugspraxen eingeführt hat.

Besonders relevant ist der Bereich Entsorgung und Deponierung: Während bei der Summe von 16 PFAS der neue BAFU-B-Wert bei 2,5 µg/kg liegt, gilt im Kanton Basel-Landschaft für bestimmte Deponien ein B-Wert von 0,5 µg/kg. Der Baselbieter Wert liegt damit um den Faktor fünf tiefer.

Diese Abweichung kann erhebliche Auswirkungen auf Entsorgungswege und -kosten haben. Gleichzeitig stellt sich die Frage, weshalb Basel-Landschaft bereits strengere Werte anwendet, während auf Bundesebene an einer schweizweit abgestimmten Vollzugspraxis gearbeitet wird.

Es geht ausdrücklich nicht darum, den Schutz von Umwelt und Gesundheit in Frage zu stellen. Es geht vielmehr darum, dass vom schweizweiten Vollzug abweichende kantonale Regelungen fachlich und rechtlich begründet, verhältnismässig und hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen transparent sein müssen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche PFAS-Werte und Vollzugspraxen gelten im Kanton Basel-Landschaft seit dem 1. Januar 2026? In welchen Bereichen weichen diese von den entsprechenden Bundeswerten beziehungsweise BAFU-Empfehlungen ab?
2. Wer hat die abweichenden beziehungsweise strengeren PFAS-Werte und Vollzugspraxen beschlossen oder festgelegt und auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese Zuständigkeit?
3. Weshalb wurden diese Werte bereits eingeführt, bevor die entsprechenden Arbeiten auf Bundesebene und die schweizweite Harmonisierung abgeschlossen sind?
4. Auf welche konkreten fachlichen, technischen, geologischen oder gesundheitlichen Erkenntnisse stützt sich insbesondere bei B-Deponien der Baselbieter Wert von 0,5 µg/kg gegenüber dem BAFU-B-Wert von 2,5 µg/kg? Welcher zusätzliche Nutzen für Umwelt, Grundwasser oder Gesundheit wird durch den um den Faktor fünf tieferen Wert erwartet?
5. Wurden die betroffenen Branchen, Gemeinden, Bauherren, Deponiebetreiber und Entsorgungsunternehmen vor Einführung dieser Praxis konsultiert und rechtzeitig informiert? Falls ja, wann und in welcher Form? Welche Übergangsfristen wurden gewährt?
6. Welche zusätzlichen Kosten sind durch die gegenüber den BAFU-Werten strengere Baselbieter Vollzugspraxis seit dem 1. Januar 2026 bereits entstanden beziehungsweise künftig zu erwarten? Wer trägt diese Mehrkosten?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat, dass unterschiedliche kantonale PFAS-Werte zu Verlagerungen von Material- und Abfallströmen in andere Kantone, längeren Transportwegen und entsprechenden zusätzlichen Kosten führen können?
8. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Baselbieter PFAS-Werte nach Abschluss der laufenden Arbeiten des Bundes an die schweizweit abgestimmten Werte anzupassen? Falls nein, aus welchen Gründen erachtet er eine dauerhaft strengere Baselbieter Regelung als notwendig und verhältnismässig?